



St. Gallen, 14. August 1990

Gemeinderat

9127 St. Peterzell

Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindammann

Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung einge-
reicht:

- Baulinienplan Parzelle 386 (Geländeauffüllung)

Der Erlass sieht vor, für eine beabsichtigte Geländeauffüllung den gesetzlichen Waldabstand von 25 m auf 10 m herabzusetzen. Das Kantonsforstamt verlangt im Genehmigungsverfahren die Aufnahme einer Bedingung, wonach die Böschung der geplanten Auffüllung gesichert werden muss. Andernfalls bestehe angesichts des auf das gesetzliche Mindestmass herabgesetzten Waldabstandes die Gefahr, dass Erdmaterial in den tieferliegenden Wald abrutschen und dieser Schaden nehmen könne.

Die Rechtsabteilung gab Ihnen mit Schreiben vom 17. Juli 1990 davon Kenntnis. Im Schreiben vom 10. August 1990 erheben Sie dagegen keine Einwände. Der Baulinienplan kann demnach unter der Bedingung genehmigt werden, dass der Gemeinderat im Baubewilligungsverfahren dafür sorgt, dass die Böschung einwandfrei gesichert wird.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (SGS 951.1) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staatsund Gemeindeverwaltung (SGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinn der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 300.--.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Geiger

Dr. W. Geiger
Regierungsrat

Beilage:

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Rechtsabteilung (2)
- Planungsamt
- Rechnungsführer (2)